

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Airsoft Scorpions Jena" e.V.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Jena.

§2 Vereinszweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Airsoftsports.
- 2. Der Verein gibt jedermann die Möglichkeit, sich zu treffen und den Airsoftsport und die damit verbundenen handwerklichen und sportlichen Tätigkeiten und die hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen auszuüben.
- 3. Zudem ist der Zweck des Vereins, die Förderung und Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz des Airsoftsports in der Bundesrepublick Deutschland.
- 4. Außerdem möchte der Verein über den richtigen, verantwortungsvollen und legalen Umgang mit Airsoftwaffen aufklären und ihn üben.
- 5. Es ist keinesfalls Zweck des Vereins, politische, religiöse oder militärische Ziele zu verfolgen.

§3 Neutralität

- 1. Der Verein als solcher ist politisch neutral und betreibt diesbezüglich keinerlei Aktivitäten.
- 2. Sollten Mitglieder den Verein wiederholt als Bühne für politische Agitation nutzen, können sie dafür ausgeschlossen werden.
- 3. Wenn Mitglieder außerhalb des Vereins durch politische, religiöse oder anderweitig extremistische Äußerungen auffallen oder gar straffällig werden, reicht dies als Grund für einen möglichen Ausschluss aus dem Verein.

-v01.1 Seite 1 von 5 Stand: 20.06.2019



Abschnitt 2: Vereinsorganisation

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Zusätzlich wird ein Kassenwart für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung nach außen ist gemeinsames Handeln zweier Vorstandsmitglieder notwendig.
- 4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Meinungen der einzelnen Mitglieder anzuhören und in seine Entscheidung einzubeziehen.
- 5. Kann bei Beschlüssen des Vorstandes keine Mehrheit erreicht werden, kann der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 6. Der Vorstand ist für die Organisation der Aktivitäten des Vereins zuständig, kann jedoch einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

§6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, im letzten Quartal des Jahres abgehalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - b) die Wahl des Kassenwartes
 - c) die Bestimmung der Kassenprüfer.
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vortandes.
 - f) Änderungen an der Beitragsordnung.
- 3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlüsse beizufügen.

-v01.1 Seite 2 von 5 Stand: 20.06.2019



- 4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Der Protokollführer wird vom Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Er stellt bei Beginn der Mitgliederversammlung die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

§7 Beschlüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn Gesetz oder diese Satzung sehen eine andere Mehrheit vor.
- 3. Kommt eine erforderliche Mehrheit nicht zustande, kann die Abstimmung wiederholt werden. Über eine Wiederholung der Abstimmung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder.

§8 Kassenprüfung

- 1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. → Vorschlag: Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem vierten Quartal des Jahres.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, für die Dauer von einem Jahr.
- 3. Die Kassenprüfer haben gegen Ende des Geschäftsjahres, vor der Mitgliederversammlung, die Kassenführung, einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4. Der Prüfungstermin ist mit dem/der Kassenwart/in abzustimmen.
- 5. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können unangekündigte Kassenprüfungen durchgeführt werden.
- 6. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Abschnitt 3: Mitgliedschaft

§9 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

-v01.1 Seite 3 von 5 Stand: 20.06.2019



- 3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 4. Jedes Mitglied hat das Recht aus dem Verein auszutreten.
- 5. Der Austritt ist bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats schriftlichen gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 6. Ein Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.
- 7. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dem Verein die Erfüllung der gestellten Aufgaben erschwert oder gar unmöglich macht. Hierzu gehört zum Beispiel, wenn das Mitglied...
 - a) grob gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt.
 - b) sich unsportlich oder verantwortungslos verhält.
 - c) Mobbing gegen andere Mitglieder betreibt.
 - d) die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
 - e) trotz Mahnung mit dem zu leistenden Beitrag in Verzug ist.
- 8. Vor Beschlussfassung zum Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- 9. Mitglieder sollten nach Möglichkeit mindestens einmal pro Quartal an einem zwanglosen, persönlichen Vereinstreffen teilnehmen, um das persönliche Kennenlernen zu fördern.

§10 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist in der Beitragsordnung festgehalten.
- 2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§11 Gastspieler

- 1. Der Verein bietet interessierten Personen, die nicht Mitglieder sind, die Möglichkeit als Gastspieler an Spielen und Treffen teilzunehmen.
- 2. Gastspieler sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf Teilnahme im internen Vereinsforum.
- 3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Handlungen der Gastspieler.

-v01.1 Seite 4 von 5 Stand: 20.06.2019



Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt.
 - Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Vereins gefasst werden.
 - Kommt keine Beschlussfassung zustande, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheidet.
 - Auf diesen Umstand muss bei der Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.
- 3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das nach dem Begleichen aller offenen Verbindlichkeiten übrige Vermögen einem wohltätigen Zweck gespendet.

§13 Änderung der Satzung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei einer Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

§14 Tragen von Vereinsabzeichen

- Das Tragen von Vereinsabzeichen (Patches), T-Shirts etc mit dem Schriftzug oder dem Vereinsabzeichen, ist den Mitgliedern erlaubt, solange das Ansehen des Vereins nicht beschädigt wird. Dies gilt insbesondere für das Tragen in Kombination mit Abzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen oder verfassungswidriger Symbole.
- 2. Ein verstoß kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen. Es ist nach § 9 Absatz 6 zu verfahren.

§15 Einhaltung der Satzung und der Spielregeln

- 1. Jedes Mitglied des Vereins hat die Satzung und die Spielregeln einzuhalten.
- 2. Die Spielregeln sind in einem separaten Dokument festgehalten.

-v01.1 Seite 5 von 5 Stand: 20.06.2019